

09

03.05.2012

INHALT	SEITE
34. Inkrafttreten des Bebauungsplans Unna Nr. 130 „Östlich Hammer Straße/ Südlich Viktoriastraße“	54
35. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna-Kessebüren Nr. 2 „Auf dem Rott“, 1. Änderung	58
36. Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna-Mühlhausen Nr. 6 „Zum Osterfeld“	60

34.

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Unna Nr. 130 „Östlich Hammer Straße/südlich Viktoriastraße“ vom 02.05.2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 30.06.2011 den Bebauungsplan Unna Nr. 130 „Östlich Hammer Straße/südlich Viktoriastraße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 130 „Östlich Hammer Straße/südlich Viktoriastraße“ gemäß § 10 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde verzichtet, da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt wurde.

Unna, 02.05.2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Kreisstadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 130 „Östlich Hammer Straße/südlich Viktoriastraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Des weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

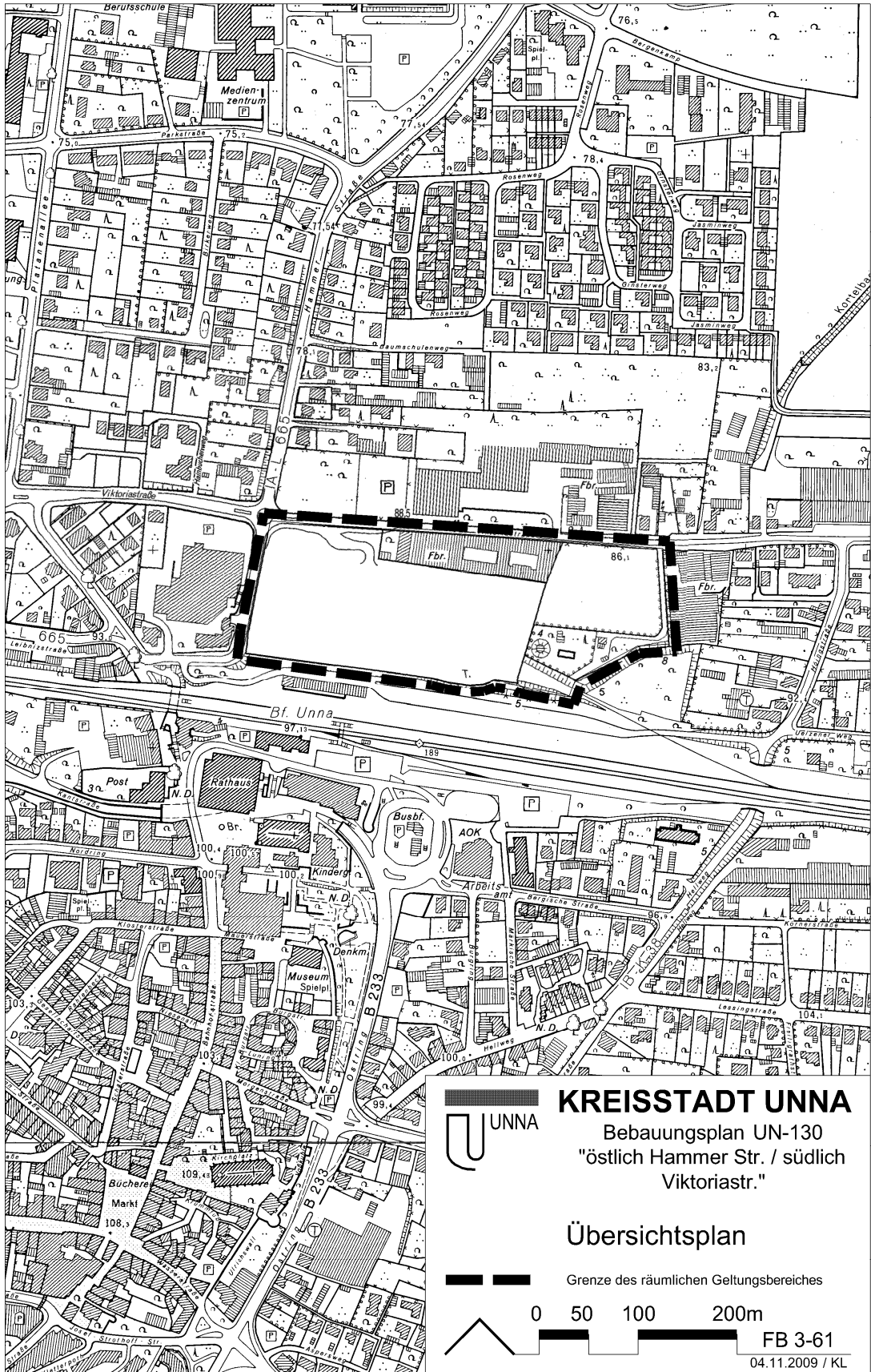
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 02.05.2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



35.

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna-Kessebüren Nr. 2 „Auf dem Rott“, 1. Änderung

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung anstelle des zukünftig nicht mehr benötigten Stellplatzes an der Ecke Auf dem Rott/Fröndenberger Str. zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 25.04.2012 beschlossen, gemäß § 2 (1) BauGB den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna-Kessebüren Nr. 2 mit der Bezeichnung „Auf dem Rott“, 1. Änderung, im Sinne des § 30 (1) BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufzustellen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt:

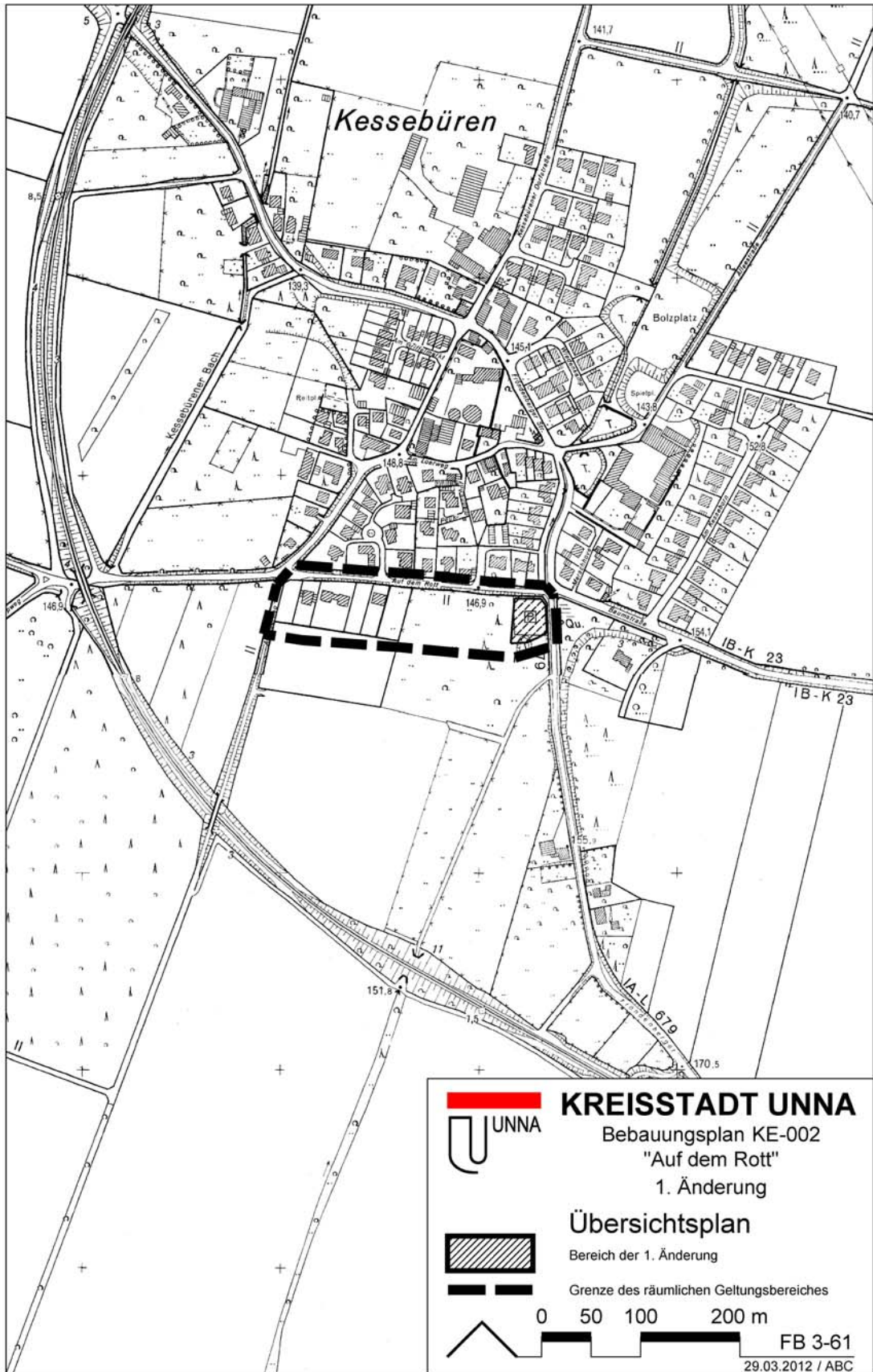
- im Norden durch die Straße Auf dem Rott,
- im Osten durch die Fröndenberger Straße,
- im Süden durch die nördliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 150, Flur 3 Gemarkung Kessebüren, und seiner gedachten Verlängerung bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 178, Flur 3, Gemarkung Kessebüren,
- im Westen durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 178 und 149, Flur 3, Gemarkung Kessebüren.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Unna-Kessebüren Nr. 2 „Auf dem Rott“, 1. Änderung“, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 02.05.2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Abl.KrStUN 09-35/03. Mai 2012

36.

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan

Unna-Mühlhausen Nr. 6 „Zum Osterfeld“

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des Gemeindehauses und eine ergänzende Wohnbebauung östlich der Straße „Zum Osterfeld“ in Mühlhausen zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 25.04.2012 beschlossen, gemäß § 2 (1) BauGB den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna-Mühlhausen Nr. 6 „Zum Osterfeld“ im Sinne des § 30 (1) BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 225, Flur 5, Gemarkung Mühlhausen,
- im Osten durch die westliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 206, Flur 5, Gemarkung Mühlhausen,
- im Süden durch die nördliche Grenze der Mühlhausener Dorfstraße,
- im Westen durch die westliche Grundstücksgrenze der Straße „Zum Osterfeld“.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Unna-Mühlhausen Nr. 6 „Zum Osterfeld“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Unna, 02.05.2012

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

